

BVGer E-1294/2023 vom 5. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1294_2023

FR: TAF E-1294/2023 du 5 novembre 2025

IT: TAF E-1294/2023 del 5 novembre 2025

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel, so auch vorläufig, endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-1294/2023 Seite 5

E. 2.1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen den angeordneten Vollzug der Wegweisung (Dispositivziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet demnach die Frage, ob das SEM den Vollzug der Wegweisung zu Recht angeordnet hat, oder ob infolge Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit desselben an Stelle des Vollzugs der Wegweisung die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist (Art. 44 AsylG, Art. 83 Abs. 1 und 4 AIG [SR 142.20]). Im Übrigen ist die Verfügung des SEM vom 31. Januar 2023 mangels Anfechtung mit Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen.

E. 2.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Die Vorinstanz begründete die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der angefochtenen Verfügung damit, die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lasse den Vollzug der Wegweisung zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Insbesondere sei die Schutzfähigkeit und der Schutzwille der Türkei gegeben. Die

Beschwerdeführerin hätte sich mit Hilfe ihrer Anwältin an die Behörden wenden können, namentlich vor dem Hintergrund, dass die lokalen Behörden nicht selber Teil des geltend gemachten Problems darstellten. Ferner herrsche in der Türkei auch nach der Niederschlagung des Militärputschversuches vom 15./16. Juli 2016 keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt, die einen Wegweisungsvollzug in die Türkei als generell unzumutbar erscheinen lasse. Die Beschwerdeführerin stamme aus der Provinz Sirnak. Gemäss Urteil des BVGer E-2560/2011 vom 15. März 2013 herrsche in den beiden südöstlichen Grenzprovinzen zum Irak, Sirnak und Hakkari, eine Situation allgemeiner Gewalt. Ein Wegweisungsvollzug in diese beiden Provinzen sei deshalb im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG als generell unzumutbar zu betrachten, weshalb eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative geprüft werden müsse. Die Beschwerdeführerin habe in der Vergangenheit mehrfach ausserhalb ihrer eigenen Provinz gelebt, namentlich in C. _____ oder D. _____, wo sie studiert habe. Diese beiden Orte kämen grundsätzlich als innerstaatliche Aufenthaltsalternative in Frage. Die Mutter der Beschwerdeführerin werde im Bericht von «(...)» als «protektiver Faktor» in ihrem Leben aufgeführt, was nicht für eine grundlegende Zerrüttung der familiären Verhältnisse spreche, wie dies die

E-1294/2023 Seite 6 Beschwerdeführerin geltend mache. Weiter verfüge sie über ein familiäres Netzwerk ausserhalb von Sirnak sowie über einen älteren Bruder in der Schweiz. Der familiäre Streit mit der Familie ihres Bruders in F. _____ vermöge für sich alleine nicht darauf hinzuweisen, dass sie aus der Familie verstossen worden sei. Ebenso wenig deute das angeblich angespannte Verhältnis zu ihrem Vater darauf hin. Das Geld der Familie, welches ihr in Zusammenhang mit der Ausreise angeboten worden sei, habe sie nach eigenen Angaben abgelehnt. Stattdessen habe sie sich Geld eines Freundes der Familie geliehen, was erst recht für ein weites tragfähiges Beziehungsnetz spreche. Sie habe ausserdem erwähnt, Geschwister in F. _____, D. _____ und E. _____ zu haben, weshalb die Inanspruchnahme einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative durchaus zumutbar sei. Auch ihr Gesundheitszustand spreche nicht gegen eine Rückkehr in die Türkei.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Beschwerde aus, sie sei bereits in der Kindheit jahrelang Opfer sexuellen Missbrauchs und als Jugendliche Vergewaltigungsoffer durch den (...) Jahre älteren Nachbarn G. _____ gewesen. Selbst in der Schweiz habe sie mit enormen psychischen Beschwerden und Suizidgedanken zu kämpfen. Aufgrund des bereits aktenkundigen ärztlichen Berichts sei erstellt, dass sie nebst der (...) an schweren psychischen Störungen, namentlich rezidivierender Depression und PTBS (differentialdiagnostisch komplexe Form) leide. Es bestünden konkrete Hinweise, dass ihre Traumatisierung eine anhaltende regelmässige psychotherapeutische Behandlung in einer sicheren und geschützten Umgebung erforderlich mache, was die Türkei – selbst in den von der Vorinstanz eruierten anderen Regionen – für sie nicht sei. Es sei davon auszugehen, dass im Falle einer Rückkehr ins Heimatland Türkei – ungeachtet der Frage, welche Behandlungsmöglichkeiten dort tatsächlich verfügbar seien – sich ihre gesundheitliche Situation weiter dramatisch verschlechtern würde. Ausserdem sei nicht von einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative auszugehen, da sie sich in C. _____ und D. _____ lediglich habe zu Studienzwecken aufhalten dürfen und gegen Ende des Studiums nach Hause habe zurückkehren müssen. Vor dem Hintergrund der fehlenden familiären Unterstützung und der derzeit herrschenden Wirtschaftskrise, welche durch die

Erdbebenkatastrophe noch verstärkt worden sei, sei es völlig un- realistisch, dass sie sich in einer anderen Landesregion eine neue Existenz aufbauen könne. Auch ohne das drohende familiäre Zerwürfnis habe sie keine Aufenthaltsalternative bei ihren Geschwistern, da sie weder zu ihrem

E-1294/2023 Seite 7 Bruder in E._____ noch zu jenem in F._____ Kontakt pflege. Auch bei der Schwester in D._____ könne sie nicht bleiben, da deren Ehemann damit nicht einverstanden wäre.

E. 4

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetz- lichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5

Vorab ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zu bestätigenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen.

E. 6.1.1

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völker- rechtliche Verpflichtungen der Schweiz eine Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat ent- gegenstehen. Vorliegend kommt den Beschwerdeführerin keine Flücht- lingseigenschaft zu. Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG ist daher nicht anwend- bar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allge- meinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

E. 6.1.2

Vorliegend ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin für den Fall einer Rückschiebung in den Hei- matstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss konstanter Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterrausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachwei- sen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter

E-1294/2023 Seite 8 oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des Europäi- schen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR, Grosse Kammer], Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, 37201/06, §§ 124 bis 127, m.w.H.; BVGE 2014/28 E. 11.4.1 S. 468). Diese Voraussetzungen sind jedoch in casu als nicht erfüllt zu erachten. Bezüglich ihres Gesundheitszustandes kann auf Erwägung 6.2.4 unten verwiesen werden.

E. 6.1.3.1

Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde vor, es sei davon auszugehen, dass G._____ von ihrer Rückkehr erfahren habe und ihrem Vater respektive ihrer Familie von den sexuellen Kontakten erzählen werde. Deshalb müsse sie Angst vor weiteren Verfolgungshandlungen sowohl durch ihn als auch durch die eigene Familie haben, wobei von einer Verletzung von Art. 3 EMRK auszugehen sei.

E. 6.1.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in den letzten Jahren mehrfach zur Schutzfähigkeit und zum Schutzwillen der türkischen Behörden hinsichtlich des Umgangs mit Opfern von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat geäußert (vgl. insbesondere das Referenzurteil des BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018, E. 5.2 ff., m.w.H., D-2682/2020 vom 12. Januar 2023 E. 6.2.2 ff.). Dabei hat es festgehalten, dass die Türkei in den vergangenen Jahren kontinuierliche Schritte zur Verbesserung der rechtlichen und gesellschaftlichen Situation der Frauen und im Besonderen zu deren Schutz vor Übergriffen mit soziokulturellem Hintergrund (bis hin zum Ehrenmord) unternommen hat. Das Gesetz Nr. 6284 zum Schutz der Familie und zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen vom Jahr 2012 zielt auf den Opferschutz und die Anordnung von verschiedenen Sicherheits- und Unterstützungsmassnahmen ab, wobei alle Frauen, einschliesslich die Unverheirateten, vom Schutz umfasst sind. Bei der Revision des türkischen Strafgesetzbuchs im Jahre 2004 wurde der Strafrahmen für Strafen bei Taten gegen Frauen erhöht und die Strafmilderungsgründe bei Fällen von Ehrenmord und Vergewaltigung aufgehoben. Bereits im Jahr 1990 wurden Frauenhäuser in der Türkei eröffnet, um Hilfe für Opfer von häuslicher Gewalt zu bieten. Auch wenn in der Türkei unbestrittenermassen nach wie vor Ehrenmorde und häusliche Gewalt zu registrieren sind, bedeutet dies nicht, dass die bedrohten Frauen innerfamiliären Übergriffen völlig schutzlos ausgeliefert wären. Die türkischen Behörden sind entschlossen, gegen das Phänomen effektiv vorzugehen, und grundsätzlich auch in der Lage, Schutz zu gewähren. Die Schutzinfrastruktur ist in den städtischen Gebieten der Türkei jedoch dichter als in ländlichen Gegenden insbesondere

E-1294/2023 Seite 9 Zentral- und Ostanatoliens (Referenzurteil des BVGer E-1948/2018 E. 5.2.2).

E. 6.1.3.3

Es gibt allerdings Anzeichen dafür, dass die Türkei den oben beschriebenen Reformkurs seit einiger Zeit nicht mehr in gleichem Masse weiterverfolgt. Der türkische Staatspräsident Erdogan war in den letzten Jahren wiederholt mit umstrittenen Äusserungen zur Rolle der Frau in der türkischen Gesellschaft in den Medien zitiert worden. Im November 2016 brachte seine Regierungspartei AKP den Entwurf eines Amnestiegesetzes ins Parlament ein, der Sexualtäter in Einzelfällen vor Strafe schützen wollte, wenn sie ihr minderjähriges Opfer heirateten; nach heftigen Protesten der Opposition und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (Unicef) wurde der Vorstoss zurückgezogen (vgl. Referenzurteil E-1948/2018 E. 5.2.3). Seit dem gescheiterten Putsch von Mitte Juli 2016 ist in der Türkei auch eine Zunahme der Gewalt gegen Frauen zu verzeichnen und es scheint sich in der türkischen Politik zunehmend ein konservativ-religiös geprägtes Frauenbild durchzusetzen (vgl. E-1948/2018 E. 5.2.4). Am 1. Juli 2021 ist die Türkei aus der E._____ -Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011, SR 0.311.35) ausgetreten.

E. 6.1.3.4

Diese Feststellungen vermögen jedoch die gefestigte Praxis des Gerichts zur Schutzfähigkeit und Schutzbereitschaft der türkischen Behörden nicht grundlegend in Frage zu stellen. Vielmehr ist nach wie vor festzuhalten, dass vom Schutzwillen und von der Schutzfähigkeit der türkischen Behörden auch in solchen Fällen, wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht, ausgegangen werden kann (vgl. Urteil des BVGer D-19/2024 vom 27. März 2024 E. 6.4). Somit ist festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführerin mit ihrem Schutzanliegen an die staatlichen Institutionen wenden kann, was sie bisher nicht getan hat.

E. 6.1.4

Nach dem Gesagten besteht kein konkreter Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführerin würde bei einer Rückkehr in ihr Heimatland eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E. 6.2.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und

E-1294/2023 Seite 10 medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.2.2

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konflikts sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes und der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen. Von einer generellen Unzumutbarkeit ist auch bei einem Vollzug der Wegweisung in die Provinzen Hakkâri und Sirnak, von wo die Beschwerdeführerin stammt, nicht länger auszugehen (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.4).

E. 6.2.3

In individueller Hinsicht ist festzustellen, dass die junge und kinderlose Beschwerdeführerin ausserordentlich gut gebildet ist und über einen Universitätsabschluss als (...) verfügt (vgl. SEM-act. 19/24 F22 f.). Trotz ihrer psychischen Probleme und ihrer Herkunft aus einem wohl konservativen Elternhaus hat sie es geschafft, für ihr (...) in andere Städte (C._____ und D._____) zu reisen, dort zu leben und eine höhere schulische/universitäre Bildung zu erlangen, was für eine willensstarke, durchsetzungsfähige und lernbereite Persönlichkeit spricht. Dies zeigt sich auch daran, dass sie sich in der Schweiz innert kurzer Zeit fundierte Deutschkenntnisse angeeignet hat (vgl. medizinischer Bericht vom 19. Juli 2025). Zudem konnte sie in der Türkei Berufserfahrung im (...) ihres Schwagers (vgl. SEM-act. 19/24 F26) sowie als (...) und (...) sammeln (vgl. SEM-act. 32/9, Arztbericht «(...)» vom 7. September 2022). Es ist daher davon auszugehen, dass sie wieder in der Lage sein wird, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen und

eine Existenzgrundlage aufzubauen, zumal sie über zehn Geschwister (neun in der Türkei, einen Bruder in der Schweiz, vgl. SEM-act 19/24 F28), mithin über ein grosses familiäres Netz verfügt. Selbst wenn – wie die Beschwerdeführerin ausführt – ihr Verhältnis zu ihrem Vater und ihren Brüdern schwierig respektive der Kontakt abgebrochen sein sollte, verfügt sie über fünf Schwestern sowie eine als liebevoll respektive «protektiver Faktor» beschriebene Mutter (vgl. SEM-act. 32/9, Arztbericht «(...)» vom 7. September 2022), die ihr Geld für die Ausreise angeboten hatte. Dies lehnte die Beschwerdeführerin jedoch ab und liess es sich stattdessen bei einem Freund der Familie (vgl. SEM-act 19/24

E-1294/2023 Seite 11 F80, F83). Zur Schwester in D. _____ hat die Beschwerdeführerin sodann ein gutes Verhältnis (vgl. SEM-act. 19/24 F64; Eingabe vom 31. März 2023). Das Gericht geht nach dem Gesagten nicht von einer grundlegenden Zerrüttung der familiären Verhältnisse aus; sondern es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Bedarfsfall bei einer Rückkehr, zumindest von einem Teil ihrer grossen Familie, bei der Integration (auch in wirtschaftlicher Hinsicht) unterstützt wird. Aufgrund dessen gelangt das Gericht zur Überzeugung, dass die Beschwerdeführerin auch der geltend gemachten Gefahr einer Zwangsheirat mit G. _____ und der damit verbundenen Gefahr einer Retraumatisierung wirksam zu entgegnen vermag. Insbesondere gelang es der Beschwerdeführerin im Januar 20(...) in der Türkei selbständig mit einer Anwältin Kontakt aufzunehmen (vgl. SEM-act 19/24 F51). Weiter ist festzuhalten, dass auf Unzumutbarkeit aus medizinischen Gründen nach Lehre und konstanter Praxis nur dann zu schliessen ist, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde (vgl. u.a. Urteil des BVGer D-2184/2021 vom 5. September 2022 E. 7.4.3 m.H. auf BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.2). Gemäss Arztbericht vom 24. März 2023 ist die Beschwerdeführerin seit dem (...) 2023 in psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlung. Sie leide an einer PTBS und an einer rezidivierenden depressiven Störung. Ebenfalls unter Diagnose wird angegeben «(...)». Auf die letztgenannte Diagnose wird im sechsseitigen Arztbericht nicht weiter eingegangen. Diese Leiden würden medikamentös und psychotherapeutisch behandelt. Im medizinischen Bericht vom 19. Juli 2025 derselben unterzeichnenden Person werden nach wie vor eine rezidivierende depressive Störung gegenwärtig mittelgradige Episode (F33.1) und eine posttraumatische Belastungsstörung (F43.1) diagnostiziert. Ihr Gesundheitszustand sei seit dem Bericht vom 24. März 2023 unverändert, wobei sie alle zwei Wochen an Konsultationen teilnehme und zusätzlich medikamentöse Unterstützung erhalte. Somatisch leide sie unter (...) mit «(...)». Entgegen den Ausführungen im medizinischen Bericht vom 19. Juli 2025 ist insoweit nicht von einem unveränderten Gesundheitszustand auszugehen, als die Kadenz der Konsultationen von einmal pro Woche (vgl. ärztlicher Bericht vom 24. März 2023) auf alle zwei Wochen (vgl. medizinischer Bericht vom 19. Juli 2025) reduziert werden konnte, was vielmehr auf eine eher verbesserte psychische Verfassung schliessen lässt. Ungeachtet dessen, dass der letzte ausgestellte medizinische Bericht nicht von einem Arzt, sondern einem Psychotherapeuten verfasst wurde, ist nicht davon auszugehen, die vorgebrachten gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin würden im Falle

E-1294/2023 Seite 12 des Vollzugs der Wegweisung in die Türkei eine drastische Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes nach sich ziehen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist anzunehmen, dass eine adäquate Behandlung der psychischen

Erkrankung der Beschwerdeführerin auch in der Türkei möglich ist und bei Bedarf fortgesetzt werden kann. Es existieren landesweit psychiatrische Einrichtungen und es stehen auch moderne Psychopharmaka zur Verfügung (vgl. u.a. Urteile des BVerG D-2184/2021 vom 5. September 2022 E. 7.4.3, D-4914/2018 vom 12. März 2021 E. 7.3.4, E-6542/2017 vom 11. November 2019 E. 11.2.2). Zudem gab die Beschwerdeführerin selbst an, im Dezember 2021 in der Türkei mit einer Therapie (online) angefangen zu haben (vgl. SEM-act. 19/14 F92; ID-004 inkl. Übersetzung in SEM-act. 33/3). Das Gesagte spricht dafür, dass – neben der familiären Unterstützung und der adäquaten Behandlung der psychischen Erkrankung – auch ein ausserfamiliäres Netz (Familienfreund, Anwältin, Therapeut) besteht respektive wieder aufgebaut werden kann. Im Übrigen wird auf die Ausführungen des Psychotherapeuten unter Ziffer 6 des Arztberichts vom 24. März 2023 und eines Grossteils im medizinischen Bericht vom 19. Juli 2025 nicht weiter eingegangen, da die juristische Würdigung dem Gericht und nicht der medizinischen Fachperson obliegt. Der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin steht der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs somit ebenfalls nicht entgegen.

E. 6.2.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 6.3

Sodann ist der Vollzug als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG), zumal die Beschwerdeführerin über einen türkischen (grünen) Spezialreisepass sowie eine türkische Identitätskarte verfügt und es ihr obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls notwendigen weiteren Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

E. 7

Nach dem Gesagten ist der von der Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG, Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E-1294/2023 Seite 13

E. 9

Auf den Antrag auf Wechsel der unentgeltlichen Rechtsbeiständin lic. iur. Jelena Pokorny-Isailovic und um Einsetzung der unterzeichneten Rechtsvertretung, MLaw Gianluca Schlaginhausen, wird nicht eingetreten, da mit Zwischenverfügung vom 9. März 2023 das Gesuch um Beiordnung der Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin aufgrund festgestellter Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abgewiesen wurde.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1294/2023 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.